

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie und Wasser Potsdam GmbH für den Eigenverbrauch von elektrischer Energie für Haushalts- und Geschäftskunden außerhalb der Grundversorgung

(gültig ab 12.11.2018)

Der Kunde erkennt durch die Bestellung zur Lieferung von elektrischer Energie die nachstehenden AGB der EWP an.

1. Allgemeines

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) beliefert ihre Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch.

Soweit in diesen AGB keine Regelungen getroffen sind, gelten entsprechend die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391 ff.), die Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006) und die Ergänzenden Bedingungen der EWP zur StromGVV mit dazugehörigem Preisblatt – jeweils in der geltenden Fassung.

Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 2.1 Der Kunde beauftragt die EWP, unter Verwendung des entsprechenden EWP Bestellformulars (schriftlich oder per Online-Service), mit der Belieferung mit elektrischer Energie. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der EWP in Textform zustande. In der Bestätigung wird auch der Lieferbeginn mitgeteilt.
- 2.2 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die EWP hierzu ausdrücklich auf.
- 2.3 Die vereinbarten Laufzeiten, Kündigungsfristen und Kündigungstermine ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsbedingungen (Bestellung).
- 2.4 Kündigungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 2.5 Das Recht des Kunden, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, bspw. bei Umzug (Ziffer 8), bei Preisänderungen (Ziffer 4) oder bei Änderung dieser AGB (Ziffer 14) zu kündigen, bleibt unberührt.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung

- 3.1 Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine in der Bestellung benannten Entnahmestelle (Zählpunkt).
- 3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die EWP, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 7. Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die EWP aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Belieferung mit Elektrizität gehindert ist.

4. Preise und Preisänderung

- 4.1 Das Angebot der EWP in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich ist der von der EWP bestätigte Preis (vgl. 2.1).
- 4.2 Der in den Vertragsbedingungen (Bestellung) ausgewiesene Grundpreis und Arbeitspreis ist jeweils ein Bruttopreis. Die Preise beinhalten das Entgelt für die Stromlieferung sowie die an den Messstellenbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung und das an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für die Netznutzung. Weiterhin enthalten die Preise die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Steuern bzw. Abgaben (insbesondere Umsatzsteuer,

Stromsteuer und Konzessionsabgabe) und Umlagen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die Umlage § 19 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

- 4.3 Die EWP wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Maßgeblich für die Preisberechnung sind insbesondere die in Ziffer 4.2 aufgeführten Kosten bzw. Preisbestandteile. Die EWP ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung vorzunehmen. Die EWP überprüft regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, die Entwicklung der Kosten. Die EWP wird im Hinblick auf Anlass, Zeitpunkt und Umfang Kostensenkungen gleichermaßen berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen nach denselben Maßstäben an den Kunden weitergegeben werden wie Kostenerhöhungen. Bei einer Preisanpassung wird die EWP eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vornehmen. Preisanpassungen erfolgen zum Monatsbeginn und werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen im Voraus durch Mitteilung in Textform angekündigt. Der Kunde ist im Fall einer Preisanpassung berechtigt, den Vertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die EWP wird den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich auf das Kündigungsrecht hinweisen.
- 4.4 Ziffer 4.3 gilt auch, soweit die Belieferung mit oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Umlagen belegt wird oder sich die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Steuern, Abgaben oder Umlagen ändert. Abweichend hiervon werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 5.1 Die EWP legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Die EWP ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen, wenn sie dazu rechtzeitig auffordert.
- 5.2 Zum Ende jedes von der EWP festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der EWP eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Die EWP ist berechtigt, eventuelle Guthaben mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung zu verrechnen. Die EWP kann vom Kunden ein- oder zweimonatliche Abschlagszahlungen verlangen.

6. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung und Abschläge zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die EWP berechtigt, für jede erfolgte Mahnung eine Mahnpauschale in Höhe von 5,00 EUR zu verlangen.
- 6.2 Darüber hinaus ist die EWP berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent, bei Kaufleuten in Höhe von 9 Prozent, über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Dem Kunden bleibt das Recht unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen

einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

7.2 Die EWP haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die EWP für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EWP ausgeschlossen.

7.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 7.2 gilt auch, soweit die EWP für Personen (z.B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.

8. Umzug

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug unverzüglich, spätestens zwei Wochen danach – unter Angabe der Kundennummer, des Auszugsdatums, des Zählerstands bei Auszug und der neuen Anschrift – in Textform (schriftlich, Fax, E-Mail oder per Online-Service) anzuzeigen.

8.2 Zeigt der Kunde entgegen 8.1 einen Umzug nicht oder nicht fristgerecht an, so gelten die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag für die bislang versorgte Entnahmestelle bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Vertrages fort; insbesondere haftet der Kunde für diesen Zeitraum gegenüber der EWP für den Strom, der an der bislang versorgten Entnahmestelle nach seinem Auszug entnommen wird.

8.3 Zeigt der Kunde einen Umzug gemäß 8.1 fristgerecht an und zieht er innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers um, so gilt ab dem angegebenen Umzugsdatum die neue vom Kunden genutzte Entnahmestelle als Entnahmestelle nach diesem Vertrag. Hierzu teilt der Kunde der EWP die Kundennummer, das Einzugsdatum, die Zählernummer und den Zählerstand in Textform mit.

8.4 Zeigt der Kunde einen Umzug gemäß 8.1 fristgerecht an und zieht er in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers um, so endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatum automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die EWP wird dem Kunden im Fall des Satzes 1 auf Wunsch ein neues Angebot unterbreiten, sofern die Versorgung im Gebiet eines anderen Netzbetreibers angeboten werden kann.

8.5 Teilt der Kunde entgegen 8.1 seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, die ihr hieraus entstehenden Kosten dem Kunden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Kunde bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9. Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

10. Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten

10.1 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife, die AGB, das Formular Bestellung zur Lieferung und weitere aktuelle Angebote sind in den Kundenzentren der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 6 61 30 00 einseh- bzw. abrufbar.

10.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber und unter der Telefonnummer (0331) 6 61 20 00.

11. Lieferantenwechsel

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die EWP verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maß-

geblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die EWP aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle

12.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden im Sinn des vorstehenden Satzes sind zu richten an: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder kundenservice@ewp-potsdam.de.

12.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten sind: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 24 00, Fax (030) 2 75 72 40 69, Internet: schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de.

12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00 oder (01805) 10 10 00 (Montag - Freitag 09.00 - 15.00 Uhr), Fax (030) 22 48 03 23, verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Potsdam. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Änderungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen

14.1 Sollten sich die StromGVV, die Ergänzenden Bedingungen der EWP zur StromGVV, die MessZV, vergleichbare Regelwerke, sonstige Rahmenbedingungen oder andere auf das Vertragsverhältnis anzuwendende Rechtsvorschriften bzw. die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise – in zumutbarer Weise anzupassen.

14.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Sonstiges

15.1 Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mit der EWP geschlossenen Stromlieferverträge. Der Kunde ist mit der Übertragung der bereits durch ihn geleisteten Abschlagszahlungen auf diesen Vertrag einverstanden.

15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.3 Erklärungen des Kunden sind an die Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam zu richten.